

# STATUTEN

des

## **Business-Club für die FC Thun AG**

---

### I. Name / Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen

#### **Business-Club für die FC Thun AG**

(nachstehend „B-Club“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun.

### II. Zweck

#### Art. 2

Der B-Club bezweckt

- die finanzielle Unterstützung der ersten Mannschaft der FC Thun AG;
- die Förderung der geschäftlichen Kontakte unter Mitgliedern durch Schaffung einer wirtschaftlichen Plattform;
- die Pflege der Kameradschaft, der Geselligkeit und der Solidarität.

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 3

#### **Mitglieder**

Der B-Club besteht aus Aktiv- und aus Ehrenmitgliedern.

#### a) **Aktivmitglieder**

Als Aktivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die die FC Thun AG finanziell unterstützen wollen. Die Aktivmit-

glieder bezahlen jährlich den vom Vorstand bzw. von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Der Vorstand kann das Inkasso der Mitgliederbeiträge an einen Dritten übertragen.

**b) Ehrenmitglieder**

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich als Aktivmitglied in überdurchschnittlicher Weise für den B-Club eingesetzt und sich damit besonders verdient gemacht hat. Den Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte und Pflichten wie den Aktivmitgliedern zu, jedoch werden ihnen die Kosten für die B-Club Lunches erlassen. Die Ernennung der Ehrenmitglieder steht dem Vorstand zu.

**Art. 4**

**Aufnahme**

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

**Art. 5**

**Austritt**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Adresse des Business-Clubs.

Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf die Rückerstattung bezahlter Beiträge.

**Art. 6**

**Ausschluss**

Mitglieder, die ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, dem Ansehen des Vereins schaden oder den Vertrag mit der FC Thun AG nicht erneuern, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich, mit kurzer Begründung, zu eröffnen.

Der Ausschlussentscheid des Vorstandes kann vom betroffenen Mitglied innert 30 Tagen an die ordentliche Mitgliederversammlung weiter gezogen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung bezahlter Beiträge.

#### IV. Organisation

##### Art. 7

###### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisoren

#### A) Die Mitgliederversammlung

##### Art. 8

###### a) **Einberufung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach dem Ablauf des jeweiligen Vereinsjahres statt. Sie muss bis spätestens 31. Dezember stattgefunden haben.

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung per Briefpost oder per E-Mail, unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, und zwar spätestens 20 Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zustehen. Die Einberufung der ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann zudem von einem Fünftel der Mitglieder oder von den Revisoren schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden. Für die Einberufung, Durchführung und Kompetenz gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

###### b) **Versammlungsleitung und Protokollführung**

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinspräsidenten und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

###### c) **Stimmberechtigung**

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme, unabhängig der Anzahl gekaufter Logenplätze.

Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist gestützt auf eine schriftliche Vollmacht zulässig. Die anwesenden Mitglieder des Vorstandes entscheiden über die Anerkennung der Vollmacht.

**d) Abstimmungsmodus**

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, der Vorstand oder ein Drittel der an der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder verlangen geheime Abstimmung.

**e) Beschlussfassung**

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen grundsätzlich mit der Mehrheit der stimmenden Mitglieder, soweit nicht in den Statuten oder im Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter; bei Wahlen entscheidet das Los.

**f) Anträge der Mitglieder**

Anträge der Mitglieder sind schriftlich und begründet bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen.

**g) Kompetenzen**

Der Mitgliederversammlung stehen die nachfolgenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

- Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Kenntnisnahme des Berichts der Revisoren und Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl und Abwahl des Vereinspräsidenten
- Kreditbeschlüsse für Ausgaben, die die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

- Beschlussfassung über die Höhe und die Verwendung der Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes, sofern nicht in der Kompetenz des Vorstandes
- Erlass von Reglementen und Richtlinien
- Beschlussfassung über Geschäfte, die auf Grund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## B) Der Vorstand

### Art. 9

#### a) **Zusammensetzung und Wahl**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### b) **Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen getroffen, so erfüllen die neu Gewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

#### c) **Einberufung**

Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der Präsident oder ein Mitglied des Vorstandes oder ein Revisor einen entsprechenden Antrag stellt.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder mündlich mindestens fünf Tage vor der Verhandlung, wobei Ort, Zeitpunkt und die zu erledigenden Traktanden bekannt zu geben sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

#### d) **Aufgaben**

Dem Vorstand fallen nachstehende Aufgaben zu:

- Leitung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen

- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- Verhandlung mit der FC Thun AG über das Dienstleistungsangebot des Vereins und die Höhe des dafür zu entrichtenden Mitgliederbeitrages
- Festlegung des Mitgliederbeitrages gestützt auf die Verhandlungen mit der FC Thun AG. Beitragserhöhungen von mehr als 10% sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Festsetzung des marchzähligen Mitgliederbeitrages bei Aufnahmen während der laufenden Saison
- Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlüsse über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

Bei Verfügungen über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel kann der Vorstand in Ausnahmefällen in eigener Kompetenz eine Überschreitung von maximal 15 % für einzelne Budgetpositionen beschliessen.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

**e) Vertretungen**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied. Für Rechtsvorkehren, die in den Aufgabenbereich eines einzelnen Vorstandsmitgliedes fallen und keine Verpflichtung für den Verein bewirken, hat der Betreffende Einzelunterschrift.

**C) Die Revisoren**

**Art. 10**

Die Versammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, der wieder wählbar ist. Der Rechnungsrevisor hat das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.

Der Revisor erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

## V. Finanzen

### Art. 11

#### **Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- den Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Spenden, Schenkungen, Legaten
- Erlösen aus Veranstaltungen und Sammlungen

### Art. 12

#### **Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 13

#### **Das Vereins- und Rechnungsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und dauert bis zum 30. Juni des kommenden Jahres.

### Art. 14

#### **Revision der Statuten**

Die Abänderung der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

### Art. 15

#### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung durch Beschluss der Mitglieder bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder.

**Art. 16**

**Liquidation des Vereins**

Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation zu. Ein allfälliges Reinvermögen fällt an die FC Thun AG.

\* \* \* \* \*

Die Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 3. November 2015 in Thun genehmigt.

Thun, 3. November 2015

Business-Club für die FC Thun AG

Der Präsident:



Carlo Kilchherr

Die Sekretärin:



Erika Giovanelli Rolli

Die Statutenänderung in Art. 3 und Art. 9d betreffend Ehrenmitgliedern wurde an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.11.2019 in Thun genehmigt.